

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kitzingen

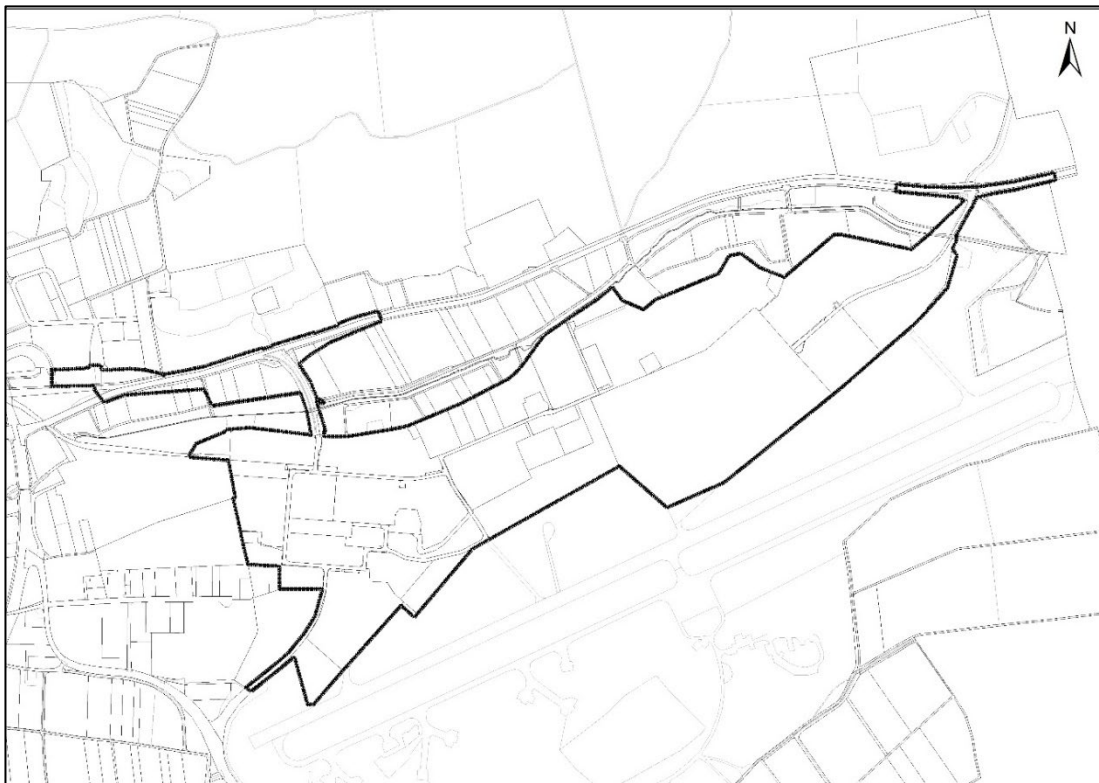
2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 106 „conneKT Technologiepark Kitzingen“ im Regelverfahren gem. EAG-Bau mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" und integriertem Grünordnungsplan in der Fassung der 2. Änderung vom 31.01.2017 sowie die 44. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich der Stadt Kitzingen

- **Satzungsbeschluss**
- **In-Kraft treten**

Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 28.07.2022 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „conneKT“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Großlangheimer Straße“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der Abwägung der Stellungnahmen sowie die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung jeweils in der Fassung vom 21.06.2022, nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 81 BayBO sowie Art. 23 GemO als Satzung beschlossen.

Für das Gebiet aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich und betrifft die Grundstücke mit folgenden Fl.-Nrn.:

6270/7-120; 6270/122-132; 5419/61 (T); 6780/3; 6780/6 (T); 7438/34 (T); 7438/35(T); 7438/36(T); 7438/3; 7437(T); 7472(T); 7476(T); 7475/1(T), 7475(T), 7485 (T);7486; 7487(T); 7485; 7471; 7488(T); 7489 (T); 7490; 7490/1; 7490;2 ;7491 (T); 7490/4 ;6646; 7490/3; 6822/4 (T); 7564; 7530(T); 7521 (T); 7534/1; 7534/2; 6780/6



- a) **Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „conneKT“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 84 "Großlangheimer Straße Nord" und integriertem Grünordnungsplan in der Fassung der 2. Änderung vom 31.01.2017 jeweils in der Fassung vom 21.06.2022 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den dazugehörigen Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Kitzingen (Stadtbauamt, Schulhof 2, 97318 Kitzingen, Sachgebiet Stadtplanung), während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Termine können jederzeit auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten telefonisch vereinbart werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zudem soll die in Kraft getretene Satzung mit Begründung im Internet unter <https://www.stadt-kitzingen.de/rathaus-buergerservice/ortsrecht/bebauungsplaene> eingestellt und einsehbar sein.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Bekanntmachung der Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kitzingen im Bereich conneKT

Mit Bescheid vom 27.10.2022 Nr. 32-4621.14-1/86 hat die Regierung von Unterfranken den Flächennutzungsplan für das Gebiet genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Kitzingen (Stadtbauamt, Schulhof 2, 97318 Kitzingen, Sachgebiet Stadtplanung), während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Termine können jederzeit auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten telefonisch vereinbart werden. Zudem soll die in Kraft getretene Satzung mit Begründung im Internet unter <https://www.stadt-kitzingen.de/rathaus-buergerservice/ortsrecht/bebauungsplaene> eingestellt und einsehbar sein.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kitzingen, den 15.11.2022

gez.
Stefan Güntner, Oberbürgermeister